

# **Verordnung des Landratsamtes Fürstfeldbruck über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Grafrath (Landkreis Fürstfeldbruck) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Grafrath**

Das Landratsamt Fürstfeldbruck erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl I. S. 1695) i.V.m. Art. 35 und 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.07.1997 (GVBl S. 311) folgende

## **Verordnung:**

### **§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Grafrath wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

### **§ 2 Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - zwei Fassungsbereichen,
  - einer engeren Schutzzone,
  - einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind im beiliegenden Lageplan M = 1 : 5000 vom 07.03.1997, gefertigt vom Büro „Boden und Wasser“ eingetragen. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
<b>1. Bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</b>			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist	verboten		verboten wie 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen stickstoffhaltigen Düngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt</li> <li>- verboten, auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau</li> <li>- verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden</li> <li>- verboten auf Dauergrünland v. 15. Oktober bis 15. Februar</li> <li>- verboten auf Acker vom 01. Oktober bis 15. Februar</li> <li>- verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland</li> </ul>	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, organischen Abfällen und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4 Befestigte Dunglagerstätten zu errichten oder zu erweitern <sup>1</sup>	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung Der Jauche in dichten Behälter
1.5 Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten ohne dichte Abdeckung
1.6 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, oder Silagesickersaft zu Errichten oder zu erweitern <sup>1</sup>	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen
1.7 Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>1</sup>	verboten		Verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		
1.9 Stallungen zu errichten zu erweitern oder zu betreiben <sup>1</sup>	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen im Sinne der Erläuterungen zum Verbotskatalog
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne der Erläuterungen zum Verbotskatalog	verboten		<ul style="list-style-type: none"> <li>-verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt</li> <li>- verboten, wenn durch die Freilandtierhaltung die Grasnarbe flächig verletzt wird</li> </ul>
1.11 Beweidung	verboten		---
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		

nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		- verboten, sobald die Bodenfeuchte > 70 % der nutzbaren Feldkapazität beträgt (Auskunft durch Agrarmeteol. Dienst, Weihenstephan) - verboten, wenn die Beregnungshöhe 20 mm pro Woche überschreitet
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten		
1.16 Gartenbaubetriebs oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne der Erläuterungen zum Verbotskatalog anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag von Flächen >2500 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung und Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Erläuterungen zum Verbotskatalog	verboten		
1.20 Winterfurche und offener Ackerboden im Sinne der Erläuterungen zum Verbotskatalog	verboten		verboten, ausgenommen nach dem 15. November, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar
1.21 Düngen in Hausgärten und sonstigen Gärten	verboten		- verboten, ausgenommen bedarfsgerechte Düngung während der Vegetationszeit - verboten vom 1. Oktober bis 1. März
<b>2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)</b>			
Aufschlüsse und Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
<b>3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe i.S.d. § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g WHG, auch PBSM, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.13)	verboten		- verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
<b>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3 Trockenaborte	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metaldächer	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5. <u>bei Verkehrswegebau und -unterhaltung, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</u>			
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten	
5.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten --- (auf die Verbote in den Nr. 3.3 und 3.4 wird hingewiesen)	
5.11	Untertagebergbau, Tunnelbauten	verboten	
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.14 Düngen, mit mineralischen Stickstoffdüngern auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung oder an Verkehrswegen	verboten	- verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird - verboten in der Zeit vom 01. Oktober bis 01. März	
5.15 Anderweitige Düngung als gem. Nr. 5.14 auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung oder an Verkehrswegen	verboten		
5.16 Beregnung	verboten		verboten wie unter Nr. 1.14
6. <u>bei baulichen Anlagen allgemein</u>			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten	---	

<sup>1</sup> Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) des StLMU hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 5.12, 6.1 und 7. gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

## Anlage Hinweise und Begriffsbestimmungen

1.	<b>Stallungen</b>																		
1.1	<p>Bei im Flüssigmistverfahren betriebenen Stallungen ist bei Tierbeständen über 40 Dungeinheiten (DE) das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.</p> <p>40 Dungeinheiten (3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:</p> <table><tr><td>-</td><td>Milchkühe</td><td>40 Stück (1 Stück = 1,00 DE)</td></tr><tr><td>-</td><td>Mastbullen</td><td>65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)</td></tr><tr><td>-</td><td>Mastkälber, Jungmastrinder</td><td>150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)</td></tr><tr><td>-</td><td>Mastschweine</td><td>300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)</td></tr><tr><td>-</td><td>Legehennen/Mastputen</td><td>3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)</td></tr><tr><td>-</td><td>sonstiges Mastgeflügel</td><td>10000 Stück (100 Stück = 0,40 DE)</td></tr></table> <p>Der Tierbestand darf 80 DE je Stallung bzw. 120 DE je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden DE aufzusummieren.</p>	-	Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,00 DE)	-	Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)	-	Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)	-	Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)	-	Legehennen/Mastputen	3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)	-	sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück (100 Stück = 0,40 DE)
-	Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,00 DE)																	
-	Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)																	
-	Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)																	
-	Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)																	
-	Legehennen/Mastputen	3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)																	
-	sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück (100 Stück = 0,40 DE)																	
1.2	<p>Bei im Festmistverfahren betriebenen Stallungen ist bei Tierbeständen über 60 DE das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.</p> <p>Der Tierbestand darf 80 DE je Stallung bzw. 160 DE je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden DE aufzusummieren.</p>																		
1.3	<p>Bei im gemischten Entmistungsverfahren betriebenen Stallungen sind die maximalen Tierbestände je Hofstelle anteilig entsprechend 1.1. und 1.2 zu ermitteln.</p>																		
1.4	<p>Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist bei landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.</p>																		
2.	<b>„Freilandtierhaltung“</b> <p>liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig auf bestimmten Freilandflächen aufhalten.</p>																		
3.	<b>„Besondere Nutzungen“</b> <p>sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Weinbau</li><li>- Obstbau, ausgenommen Streuobst</li><li>- Hopfenanbau</li><li>- Tabakanbau</li><li>- Gemüseanbau</li><li>- Baumschulen und sonstige Pflanzgärten</li><li>-</li></ul>																		
4.	<b>„Dauergrünland“</b> <p>sind Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzungen geeignet sind.</p> <p>Kein „Dauergrünland“ im Sinne dieser Bestimmungen sind Flächen, die aufgrund freiwilliger Vereinbarungen eingesät bzw. nicht mehr ackerbaulich genutzt werden.</p>																		
5.	<b>„Offener Ackerboden“</b> <p>ist bearbeiteter Ackerboden ohne unmittelbar folgende Zwischen- oder Hauptfrucht.</p>																		
6.	<b>Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers</b> <p>Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 20 m vorliegen muss. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.</p>																		

## **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Fürstenfeldbruck vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

## **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG sowie nach Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

## **§ 6 Duldungspflicht**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und die Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden- Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zu dulden.



**§ 8**  
**Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG sowie Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

**§ 11**  
**Außerkräfttreten**

Die Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 02.08.1990 über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Grafrath, Landkreis Fürstenfeldbruck (Amtsblatt Nr. 27 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 21.08.1990) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Landratsamt Fürstenfeldbruck  
Fürstenfeldbruck, 19.01.1998

Karmasin  
Landrat